

X. Betriebe und Arbeitskräfte

Vorbemerkung

Nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstättenzählung (Tabelle 1)

Die Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten 1950 war ein Teil der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 31. August 1950. Als meldepflichtige Arbeitsstätte galt jede räumlich getrennt liegende Niederlassung (örtliche Einheit). Für jede Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, Filiale, Dienststelle war ein besonderer Fragebogen auszufüllen. Von den meldepflichtigen Arbeitsstätten sind hier nicht ausgewiesen: die Arbeitsstätten der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut, der Volkspolizei, der staatlichen Sicherheits- und Kontrollorgane, der Parteien sowie private Haushalte (mit Hausangestellten). Nicht meldepflichtig waren die Arbeitsstätten der Land- und Forstwirtschaft.

Soweit Angaben über land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätten ausgewiesen werden, handelt es sich um Betriebe ohne eigene oder gepachtete Wirtschaftsfläche. Zur Wirtschaftsabteilung Nichtlandwirtschaftliche Gärtnerei und Tierzucht, MTS, VdgB und Fischerei wurden die Betriebe der See- und Küstenfischerei sowie der Binnenfischerei ohne eigene oder gepachtete bewirtschaftete Wasserfläche gerechnet.

Die Zuordnung der Arbeitsstätten zu Wirtschaftsgruppen und -abteilungen (gemäß Systematisches Verzeichnis der Arbeitsstätten 1950) erfolgte nach ihrer Hauptleistung. Dadurch wurden auch Handwerksbetriebe im Verkehr und im Handel ausgewiesen, zum Beispiel wenn die Handelstätigkeit eines Handwerksbetriebes seine Produktionstätigkeit überwog. Arbeitsstätten wurden zum Handwerk gezählt, wenn der Betrieb der Handwerkskammer als Handwerks-, handwerksähnlicher oder kleinindustrieller Betrieb angeschlossen war.

Unter Hausgewerbe und Heimarbeit sind als Arbeitsstätten alle selbständigen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter ausgewiesen, für die ein Entgeltbuch bzw. -zettel für Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter vorlag. Die Heimarbeiter hatten für ihre Arbeitsstätte den Fragebogen auszufüllen. Die Angaben über Heimarbeiter in den Tabellen der Arbeitsstättenzählung beruhen also nicht auf Angaben der Betriebe, für die Heimarbeiter im Auftrag arbeiten. Wurden von dem selbständigen Heimarbeiter noch Personen (als Arbeiter oder Angestellte) beschäftigt, so sind diese in der Tabelle 1 ebenfalls als Beschäftigte in Hausgewerbe und Heimarbeit ausgewiesen.

Beschäftigte (Tabellen 6—21)

Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen: Arbeiter und Angestellte, Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien, selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige und freiberuflich Tätige, unabhängig von der Dauer der Beschäftigung und der Länge der Arbeitszeit.

Beschäftigtenzahlen zu einem Stichtag sind in den Tabellenüberschriften ausdrücklich durch Angabe des Stichtages kenntlich gemacht; in allen übrigen Fällen handelt es sich um Beschäftigte im Durchschnitt je Jahr.

Die nachfolgenden Statistiken der Tabellen 6—21 weisen Beschäftigte eines bestimmten Kreises von Betrieben, Einrichtungen, Verwaltungen nicht aus. Dazu gehören u. a. Ministerium des Innern und Amt für Technik (einschließlich der unterstellten Betriebe), Volkspolizei und Nationale Streitkräfte, Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut, ausländische Dienststellen.

Bis 1955 sind die in Produktionsstätten von Kreisbetrieben des volkseigenen Einzelhandels (HO) und der Konsumgenossenschaften Beschäftigten noch unter Industrie ausgewiesen, ab 1956 unter Handel.

In den Tabellen mit Unterteilungen nach Wirtschaftsbereichen für die Jahre 1950 bzw. 1952 bis 1957 sind für das Jahr 1956 zwei Angaben ausgewiesen. In den Angaben für „1956“ sind die Beschäftigten der selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Reichsbahnausbesserungswerke, Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS-Spezialwerkstätten und -Motoreninstandsetzungswerke) unter Verkehr bzw. Landwirtschaft ausgewiesen; in den Angaben für „1956¹⁾“ sind diese Beschäftigten dem Wirtschaftsbereich Industrie zugeordnet.